

---

Marianne Elster, Die Gesetze der späten römischen Republik. Von den Gracchen bis Sulla (133–80 v. Chr.). (Studien zur Alten Geschichte, Bd. 28.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2020. XI, 582 S., € 70,-. //

DOI 10.1515/hzhz-2022-1177

---

Wilfried Nippel, Berlin

Marianne Elster legt den Folgeband zu ihrer 2003 publizierten Sammlung der Gesetze der mittleren Republik vor, der die Zeit 366–134 v. Chr. erfasst hat (s. HZ 280, 2005, 150f.). Wieder werden die in den Quellen als *leges* und *plebiscita* bzw. mit griechischen Äquivalenten bezeichneten Beschlüsse der Volksversammlungen (die u. a. Entscheidungen ad personam wie Übertragung oder Entzug von Kommanden, Verbannungen und deren Aufhebung einschließen) in chronologischer Abfolge und mit durchgehender Nummerierung zusammengestellt. Die Quellenstellen werden im lateinischen und griechischen Original zitiert, es folgt die deutsche Übersetzung und dann der Sachkommentar. Bei den inschriftlich überlieferten Gesetzen ist auf Text und Übersetzung verzichtet, stattdessen auf einschlägige Ausgaben wie M. H. Crawford (Hrsg.), *Roman Statutes* (1996), verwiesen.

Im Anhang finden sich zwei Listen der überlieferten Beschlüsse, einmal chronologisch, einmal sachlich geordnet, Register zu Quellenstellen, antiken Personen und Sachen. Erfasst werden 166 Fälle im Vergleich zu 231, die im Vorgängerband für einen mehr als viermal so langen Zeitraum ermittelt worden sind. Einbezogen sind 24 dem Diktator Sulla zugeschriebene Regelungen, bei denen Elster offen lässt, ob sie durch die Comitien verabschiedet oder von Sulla auf Grund einer ihm mit der Diktatur übertragenen Vollmacht einseitig in Kraft gesetzt worden sind; die Erörterung auf nur gut einer Seite (S. 403 f.) ist allerdings denkbar knapp. Aufgenommen sind weiter 23 *rogationes*, Anträge, die allem Anschein nach nicht verabschiedet worden, im Regelfall im Vorfeld gescheitert sind, während in nur zwei Fällen eine Abstimmungsniederlage in den Comitien angezeigt wird (Nr. 10 und 72, aus den Jahren 131 bzw. 104 v. Chr.; der Kommentar geht nicht darauf ein, wie außergewöhnlich das ist, und dass die Überlieferung keine späteren Fälle bietet).

Die Verfasserin verzichtet auf grundsätzliche Feststellungen über die Bedeutung der Gesetzgebung im politischen System Roms, verweist in ihrem Vorwort nur darauf, dass die deutlich höhere Zahl bekannter Volksbeschlüsse nicht nur aus der besseren Überlieferungslage folgt, sondern das Anwachsen der Gesetzgebungstätigkeit der Volkstribune spiegelt. Das ist dem Charakter eines Nachschlagewerks durchaus

angemessen; vermisst werden aber explizite Feststellungen hinsichtlich der im folgenden zu nennenden problematischen Punkte.

Wie im Vorgängerband werden Beschlüsse bzw. Anträge, die als unhistorisch qualifiziert werden, mit einem Asterix gekennzeichnet oder in Zweifelsfällen mit einem Fragezeichen. Aus der mittleren Republik sind diverse Volksbeschlüsse überliefert, die in der Forschung als Erfindung oder als Missverständnis verworfen werden. Im vorliegenden Band geht es aber vor allem um „durch die Literatur geisternde“ Fälle (S. 485), für die überhaupt kein einziger einen Volksbeschluss auch nur andeutender Quellenbeleg existiert, so dass sie schon in der Sammlung von G. Rotondi, *Leges publicae populi romani* (1912), als höchst zweifelhaft eingestuft worden sind. Die Verfasserin gibt leider keine Auskunft, ob und gegebenenfalls nach welchen Kriterien Einträge von Rotondi von vornherein ausgeschieden wurden. Zu fragen ist auch, warum mit einem „Warnschild“ eine eindeutige Bewertung gegeben wird, wenn die Diskussion des Quellenbefundes nur zum Ergebnis „eher unhistorisch“ oder „zweifelhaft“ führen kann (z. B. Nr. 5 und Nr. 120).

Die Unterscheidung zwischen *lex* und *plebiscitum* war im vorhergehenden Band laut Vorwort „meist in Anlehnung an die Formulierungen der Überlieferung“ erfolgt – worin sich in der Regel nur ein promisker Sprachgebrauch, nicht eine ‚staatsrechtliche‘ Unterscheidung spiegelt. Im vorliegenden Band werden nur vier Beschlüsse als *plebiscita* qualifiziert. Aus der Quellsprache kann dies nicht abgeleitet sein, da nur einmal (Nr. 14) von „plebiscitum“ die Rede ist. Und ein sachliches Kriterium für diese Unterscheidung gibt es auch nicht.

Die Titel der Gesetze sind in der Regel aus Rotondi übernommen worden, der wiederum – mit Modifikationen – L. Lange, *Römische Alterthümer*, Bd. 2, <sup>2</sup>1867 gefolgt war; sie „beruhen“, so Elster, „zunächst auf Zitat der antiken Überlieferung, wobei [...] nicht zweifelsfrei zu entscheiden ist, ob der vollständige Titel oder eine Abkürzung vorliegt. Auf Grund der überlieferten Bezeichnungen entwickelte man in der Forschung ferner Titel für die Gesetze, von denen tatsächlich nur ein Teil, der Name des Rogators oder das Thema des Gesetzes bekannt ist.“ Die Autorin ist in „wenigen Ausnahmen“ von den auf Rotondi zurückgehenden Konventionen abgewichen, nur dass nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, wo dies geschehen ist. Es bleibt die Frage, ob man nicht besser auf diese pseudo-authentischen Titel (vgl. die diversen Umbenennungen von Nr. 86) verzichten sollte, weil nicht sicher ist, seit wann es überhaupt offizielle Titel, die den Gegenstand eines Gesetzes bezeichnen, gegeben hat.

Auf Elsters Diskussionen einzelner Gesetze einzugehen, macht hier keinen Sinn. Sie referiert die Quellen- und Forschungslage umsichtig. Was die umstrittenen Fragen sind, zu denen auch andere Lösungen als die von ihr präferierten möglich sind, wird klar. Überflüssig scheinen die zu jedem Gesetz angefügten Literaturlisten mit vielen Dutzenden, manchmal auch deutlich über 100 Titeln, die belegen sollen, „in welchen Zusammenhängen das gerade behandelte Gesetz seitens der Forschung Beachtung findet“, auch wenn kein sachlich nennenswerter Beitrag hinsichtlich des jeweiligen Gesetzes vorliegt.

Die hier formulierten Vorbehalte, die sich gegen eine Forschungstradition richten, ändern nichts daran, dass der Band ein vorzügliches Arbeitsmittel für Forschung und Lehre darstellt und eine Fortsetzung höchst wünschenswert wäre. Man kann der Privatgelehrten Marianne Elster für ihre jahrzehntelange Kärnerarbeit nur größten Respekt und Dank bezeugen.

---

*Kimberley Czajkowski / Benedikt Eckhardt / Meret Strothmann* (Eds.), *Law in the Roman Provinces*. (Oxford Studies in Roman Society & Law.) Oxford, Oxford University Press 2020. X, 526 S., £ 110,-. // DOI 10.1515/hzhz-2022-1178

---

Maria Osmers, Würzburg

Die Frage, welche Rechtsvorstellungen in den Provinzen des römischen Reiches existierten und wie sich diese unter dem Einfluss Roms entwickelten, beschäftigt Alttertumswissenschaftlerinnen und Alttertumswissenschaftler schon seit dem vorletzten Jahrhundert. Der vorliegende Sammelband knüpft so an eine lange Forschungstradition an, setzt aber neue Akzente. Denn im Mittelpunkt des Interesses steht nicht, in welchem Umfang sich Spuren römischen Rechts in den Provinzen nachweisen lassen, die auf eine Übernahme römischer Gepflogenheiten verweisen. Vielmehr sollen die konkreten Rechtspraktiken vor Ort untersucht und Wechselwirkungen zwischen Peripherie und Zentrale nachvollzogen werden. Damit schließt der Sammelband an einen Trend an, der sich in den letzten Jahrzehnten in der Alten Geschichte beobachten lässt: Das römische Reich und seine Entwicklung werden nicht mehr allein aus der Perspektive Roms betrachtet und erklärt. Stattdessen wird auch ein Blick auf die Untertanen und deren Anteil an der Funktionstüchtigkeit und Stabilität des *Imperium Romanum* geworfen.

Diese Akzentverschiebung wird auch in der Einleitung deutlich, in der die Her-